

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

**Studienordnung
für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik
im Magisterstudiengang**

Vom 27.11.2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Gräzistik.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums besteht darin, dass der Studierende sich auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Beherrschung des Griechischen durch Lehrveranstaltungen und Eigenstudium einen Überblick über die historische Entwicklung der griechischen Sprache und Literatur sowie anderer Bereiche der griechischen Kultur erarbeitet. Gleichzeitig soll er sich die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches aneignen und die Fähigkeit erwerben, die sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitsweisen des Faches anzuwenden und nach wissenschaftlichen Grundsätzen eigene Fragestellungen zu formulieren und selbständig zu bearbeiten. Der Studierende im Hauptfach soll neben einem breiteren und tieferen Verständnis der Gräzistik auch Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Latinistik erwerben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Fachspezifische Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums der Gräzistik als Haupt- oder Nebenfach sind das Graecum, das Latinum und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienbeginn nachzuweisen. Für das Latinum kann der Nachweis bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erfolgen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Faches Gräzistik kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Muss das Latinum nach Studienbeginn erworben werden, ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich; insgesamt jedoch höchstens zwei Semester.

§ 5

Vermittlungsformen / Typen von Lehrveranstaltungen

Aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen ist auszuwählen:

- Vorlesung
- Einführungskurs: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfänger
- Übung: Lehrveranstaltung mit starkem Anwendungsbezug
- Proseminar: Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium)
- Seminar: Seminar auf fortgeschrittenem Niveau (Grund- oder Hauptstudium)
- Hauptseminar: Seminar auf vertiefendem Niveau, durchgeführt von einem Hochschullehrer
- Kolloquium: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsthemen bzw. zur Vorbereitung von Abschlussarbeiten
- Tutorium: begleitend zu Veranstaltungen des Grundstudiums.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Fach Gräzistik kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Verpflichtend ist gemäß § 8 eine Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich über die Dauer von mindestens 1 Woche für Gräzistik als Hauptfach, über die Dauer von mindestens 3 Tagen für Gräzistik als Nebenfach.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann jedoch auf Beschluss der Fakultät im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden durch Aushang bekanntzugeben.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Im Hauptfach Gräzistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS)
- Proseminar Dichtung (2 SWS)
- Proseminar Prosa (2 SWS)
- Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 oder 18 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und der Latinistik dienen.

(2) Im Nebenfach Gräzistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS)
- Proseminar (2 SWS)
- Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 oder 2 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik dienen.

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise bzw. qualifizierten Studiennachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) werden in den Proseminaren, die qualifizierten Studiennachweise (Klausur, mündliches Referat) in den übrigen Lehrveranstaltungen erworben.

1. Für das Studium des Faches Gräzistik als Hauptfach:

- | | |
|--|----------------------|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | Klausur |
| - Proseminar Dichtung (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar Prosa (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS) | Referat oder Klausur |

2. Für das Studium des Faches Gräzistik als Nebenfach:

- | | |
|---|---------|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Klausur |

- | | |
|--|----------------------|
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | Klausur |
| - Proseminar (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS) | Referat oder Klausur |

Einer der Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen.

Wird die Zwischenprüfung gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus zwei Prüfungsleistungen, die den Stoffgebieten eines Proseminars Dichtung und eines Proseminars Prosa entstammen müssen. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind dem Ablegen der Fachprüfungen und der Anfertigung der Magisterarbeit vorbehalten. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach, bei der Kombination von zwei Hauptfächern im ersten Hauptfach anzufertigen.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)
- Proseminar Gräzistik (2 SWS)
- Exkursion in den römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche)

2. Wahlpflichtbereich:

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und der Gräzistik dienen. Des weiteren ist zu absolvieren:

- Proseminar in einer weiteren Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS).

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)
- Hauptseminar 1 (2 SWS)
- Hauptseminar 2 (2 SWS)
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)

2. Wahlpflichtbereich:

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und der Latinistik dienen.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise bzw. qualifizierten Studiennachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) werden in den Seminaren, die qualifizierten Studiennachweise (Klausur, mündliches Referat) in den übrigen Lehrveranstaltungen erworben.

1. Für das Studium des Faches Gräzistik als Hauptfach:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	Klausur
- deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)	Klausur
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	Hausarbeit
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)	Hausarbeit
- Proseminar Latinistik (2 SWS)	Hausarbeit
- Proseminar Nachbardisziplin (2 SWS)	Hausarbeit
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche)	Referat

2. Für das Studium des Faches Gräzistik als Nebenfach:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	Klausur
- Hauptseminar I (2 SWS)	Hausarbeit
- Hauptseminar II (2 SWS)	Hausarbeit
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)	Referat

Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Tech-

nischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern am Institut für Klassische Philologie. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erworben bzw. im Falle der studienbegleitenden Nebenfachprüfung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. An einer Studienberatung müssen auch Studierende teilnehmen, die ihre Zwischenprüfung nicht bis spätestens zu Beginn des fünften Semesters bestanden haben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung noch im Grundstudium sind, gilt diese Studienordnung grundsätzlich ab Beginn des Hauptstudiums. Die Studierenden können jedoch schon im Grundstudium von sich aus zu der neuen Ordnung übertreten. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung auf Antrag noch nach den Bestimmungen der bisherigen Studienordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 27.11.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Faches Gräzistik (Pflichtveranstaltungen kursiv)

Hauptfach

1. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	Vorlesung Latinistik	2 SWS
	Lektüre	2 SWS
	<i>Einführung in die Klassische Philologie</i>	2 SWS
2. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	Vorlesung Latinistik	2 SWS
	<i>Proseminar Prosa</i>	2 SWS
	<i>deutsch-griechische Übersetzungsübung I</i>	4 SWS
3. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS
	<i>Proseminar Dichtung</i>	2 SWS
	Lektüre	2 SWS
4. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	<i>Lektüre oder Proseminar</i>	2 SWS
	<i>deutsch-griechische Übersetzungsübung II</i>	4 SWS
	Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS
<hr/>		
5. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	Vorlesung Latinistik	2 SWS
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS
	<i>Hauptseminar Prosa</i>	2 SWS
	<i>Proseminar Latinistik</i>	2 SWS
6. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS
	Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik)	2 SWS
	<i>deutsch-griechische Übersetzungsübung III</i>	2 SWS
7. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	Vorlesung Latinistik	2 SWS
	<i>Hauptseminar Dichtung</i>	2 SWS
	Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS
8. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS
	Vorlesung Latinistik	2 SWS
	Hauptseminar	2 SWS
	<i>deutsch-griechische Übersetzungsübung IV</i>	2 SWS
	Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS

9. Semester: Magisterarbeit

Nebenfach

1. Semester: Vorlesung Gräzistik 2 SWS
Einführung in die Klassische Philologie 2 SWS

2. Semester: Proseminar 2 SWS
deutsch-griechische Übersetzungsübung I 4 SWS

3. Semester: Vorlesung Gräzistik 2 SWS
Proseminar oder Lektüre 2 SWS

4. Semester: *deutsch-griechische Übersetzungsübung II* 4 SWS

5. Semester: Vorlesung Gräzistik 2 SWS
Vorlesung Latinistik 2 SWS
Hauptseminar 2 SWS

6. Semester: Vorlesung Gräzistik 2 SWS
deutsch-griechische Übersetzungsübung III 2 SWS

7. Semester: Vorlesung Gräzistik 2 SWS
Hauptseminar 2 SWS

8. Semester: Vorlesung Gräzistik 2 SWS
Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft 2 SWS

9. Semester: Prüfungsvorbereitung

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorausgehenden Semesters bekanntgegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.

Anlage 2

zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)

Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik

1. Fächerkombination

Das Fach Gräzistik kann mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden.

2. Spezielle Sprachkenntnisse

Fachspezifische Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums der Gräzistik als Haupt- oder Nebenfach sind das Graecum, das Latinum und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienbeginn nachzuweisen. Für das Latinum kann der Nachweis bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erfolgen. Muss das Latinum nach Studienbeginn erworben werden, ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich; insgesamt jedoch höchstens zwei Semester.

3. Zwischenprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- | | |
|--|-----------------------|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | Klausur |
| - Proseminar Dichtung (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar Prosa (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS) | Referat oder Klausur. |

3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- | | |
|--|----------------------|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | Klausur |
| - Proseminar (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS) | Referat oder Klausur |

Einer der Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen.

3.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

3.2.1 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von insgesamt 240 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Für sie wählt der Kandidat die Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) als Spezialgebiete. Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht in einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer. Für sie wählt der Kandidat die Werke eines Autors als Spezialgebiet. Wird die Zwischenprüfung gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus zwei Prüfungsleistungen, die den Stoffgebieten eines Proseminars Dichtung und eines Proseminars Prosa entstammen müssen. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden.

3.2.2 Inhaltliche Anforderungen sind:

- sichere Kenntnis der griechischen Formenlehre und Syntax
- Vertrautheit mit der Sprache Platons und Homers sowie der Metrik des Hexameters
- systematische Orientierung über die Gegenstände und Methoden des Faches
- vertiefte Kenntnis der Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) bei Hauptfachstudenten, eines Autors bei Nebenfachstudenten.

4. Magisterprüfung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- | | |
|---|------------|
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS) | Klausur |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS) | Klausur |
| - Hauptseminar Dichtung (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Hauptseminar Prosa (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar Latinistik (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche) | Referat. |

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- | | |
|---|------------|
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS) | Klausur |
| - Hauptseminar 1 (2 SWS) | Hausarbeit |
| - Hauptseminar 2 (2 SWS) | Hausarbeit |

- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)

Referat.

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

4.2.1 Prüfungsverfahren

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung sowie der schriftlichen Magisterarbeit. Bei einer Kombination von zwei Hauptfächern ist die Magisterarbeit nur anzufertigen, wenn Gräzistik als erstes Hauptfach gewählt wurde. Das Thema der Magisterarbeit kann aus dem gesamten Umkreis der Gräzistik gestellt werden. Der Umfang der Magisterarbeit soll 80 Seiten (Maschine) nicht überschreiten. Die Magisterarbeit kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst werden. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von insgesamt 240 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Für sie wählt der Kandidat die Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) als Spezialgebiete. Diese Werke dürfen nicht Gegenstand der Magisterarbeit gewesen sein. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer. Für sie wählt der Kandidat das Werk eines Autors als Spezialgebiet.

4.2.2 Anforderungen sind:

- vertiefte Sprachkenntnisse, die auf umfangreichem Wortschatz und auf Vertrautheit mit der Grammatik und mit wesentlichen Teilen der Stilistik beruhen und sich auch auf die Sprachgeschichte erstrecken
- die Fähigkeit, auch schwierigere griechische Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen, dazu bei Hauptfachstudenten die Fähigkeit, deutsche Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad, die der griechischen Gedankenwelt entsprechen, schriftlich ins Griechische zu übertragen
- auf eigener Lektüre im Originaltext beruhende Kenntnis mehrerer zentraler Werke der griechischen Literatur, verbunden mit Kenntnissen in Prosodie und Metrik
- Vertrautheit mit der antiken Poetik und Rhetorik und den modernen literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit, Texte im Zusammenhang der Gattung und der historischen Epoche zu interpretieren
- vertiefte Kenntnisse der Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) und der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur bei Hauptfachstudenten, eines Autors und der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur bei Nebenfachstudenten
- Kenntnisse in der griechischen Geschichte, Kunst, Philosophie und Religion.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 03.05.2001, AZ: 2-7831-12/91

Dresden, den 27.11.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn